



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Leiterinnen und Leiter der
aller bayerischen Gymnasien,
Abendgymnasien und Kollegs

- Versand ausschließlich per Mail -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7 – 5 S 5500 – 6b.80372

München, 11.11.2011
Telefon: 089 2186 2207
Name: Herr Sienz

**Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen
hier: Regelungen hinsichtlich der Funktionalität des Taschenrechners**

Anlage: Regelungen zur Verwendung von Taschenrechnern bei Leistungsnachweisen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

gemäß Nr. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Juni 2011 (KWMBI S. 129) darf bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs – soweit im Einzelfall nicht anders geregelt – ab Jahrgangsstufe 8 (im Fach Natur und Technik – Schwerpunkt Physik ab Jahrgangsstufe 7) in allen Fächern ein Taschenrechner als Hilfsmittel verwendet werden.

Gleichzeitig wird in der genannten Bekanntmachung darauf verwiesen, dass genauere Regelungen hinsichtlich der Funktionalität des Taschenrechners durch KMS getroffen werden. Diese Regelungen sind der Anlage zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zur bisherigen Regelung nunmehr auch Taschenrechner, die Werte von Wahrscheinlichkeitsverteilungen (z. B. Binomialverteilung, kumulative Binomialverteilung) ermitteln

können, bei Leistungsnachweisen verwendet werden dürfen. Durch diese Neuregelung kann der Taschenrechner zukünftig die bei Leistungsnachweisen im Fach Mathematik ebenfalls zugelassenen stochastischen Tabellen ersetzen.

Nach Kenntnisstand des Staatsministeriums bietet derzeit noch keiner der marktführenden Hersteller ein Modell an, das die beschriebenen zusätzlichen Funktionen bereitstellt und gleichzeitig alle anderen in der Anlage genannten Richtlinien einhält. Eine entsprechende Anpassung der auf dem Markt befindlichen Gerätetypen ist jedoch in absehbarer Zukunft zu erwarten.

Die Verwendung stochastischer Tabellen bei Leistungsnachweisen im Fach Mathematik bleibt bis auf weiteres zugelassen. Daher können die nach den bisherigen Richtlinien zugelassenen Taschenrechner zunächst weiterhin verwendet werden, ohne dass Schülerinnen und Schülern dadurch benachteiligt sind. Da jedoch langfristig auf die Verwendung stochastischer Tabellen verzichtet werden soll, bitte ich darum, im Falle von Neuanschaffungen die Neuregelung zu berücksichtigen.

Ich bitte Sie, den Fachbetreuern der Fächer Mathematik, Physik und Chemie sowie den Oberstufenkoordinatoren einen Abdruck dieses Schreibens (inklusive der Anlage) zu übermitteln.

Dieses Schreiben wird in die Datenbank BAYERN/RECHT eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Präbst
Leitender Ministerialrat